

Müllabfuhr in den Wintermonaten

Bei Schnee- und/oder Eisglätte können die Müllfahrzeuge nur geräumte Straßen anfahren. Dies sind in der Regel die Hauptverkehrsstraßen und wichtige Seitenstraßen. Bei nicht ordnungsgemäß geräumten Anwohnerstraßen sind die Mitarbeiter der Abfuhrunternehmen auf die Mithilfe der Bürger angewiesen.

Die Abfallbetriebe bitten deshalb darum, die Mülltonnen, das Altpapier und die Gelben Säcke bei Schnee- und/oder Eisglätte, am Vorabend bzw. Morgen des jeweiligen Abfuhrtages bis 6 Uhr an die nächste geräumte und somit gut anfahrbare Straßenkreuzung zu bringen. Hier kann die Entsorgung in der Regel problemlos durchgeführt werden.

Außerdem wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass gemäß der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Birkenfeld § 14 Abs. 8 bei sonstigen vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen und **Ausfällen der Abfuhr von Abfällen** (Hausmüll, Altpapier, Gelber Sack, Sperrmüll), **insbesondere infolge** von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder **höherer Gewalt** (z. B. Schnee- und/oder Eisglätte) **kein Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung** besteht.

Die Entsorgung der Abfälle erfolgt gemäß § 14 Abs. 6 erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag (gemäß Abfahrplan). **Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.**

Außerdem ist **der Überlassungspflichtige** (Bürger) gemäß § 14 Abs. 3 **verpflichtet, die Abfälle von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und zu sichern**, wenn diese nicht zu dem festgelegten Zeitpunkt abgefahren bzw. entleert wurden.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

Ihre Abfallbetriebe Landkreis Birkenfeld